

Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) legt basierend auf Bundesrecht fest, welches Mass an Schallimmissionen an welchen Orten erlaubt ist. Je höher die Lärmempfindlichkeitsstufe (LES), desto höher sind die zulässigen Schallimmissionen. Die unterschiedlichen LES sind in der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV) klar definiert und beziehen sich auf die tatsächliche Nutzung einer Zone. Die LES 1-4 gelten wie folgt (§ 43 LSV): LSE 1 für Erholungszonen, LSE II für reine Wohnzonen, LSE III für Mischzonen mit mässig störenden Betrieben (Wohn- und Gewerbezone) und LSE IV für Industriezonen.

Der LES für die Stadt Basel wurde im Jahr 2003 erlassen und ist seither nicht mehr massgeblich verändert worden. Nach über zwölf Jahren bildet der LESP insbesondere in der Innenstadt nicht die tatsächliche Nutzung ab, sondern vielmehr die politischen Zielsetzungen von vor über zehn Jahren. Daher gleicht der LESP in der Innenstadt mehr einem Flickenteppich als einer einheitlichen Zone, wie sie aufgrund der tatsächlichen Nutzung zu erwarten und aus bundesrechtlicher Sicht auch anzustreben wäre. Dieser Umstand führt seit Jahren zu Problemen für verschiedene Gastwirtschaftsbetriebe, behindert diese in der Weiterentwicklung und bedroht teilweise auch Traditionslokale in ihrer Existenz. Insbesondere aber erschwert der LESP die Etablierung einer moderaten Nutzung und Belegung des in der verkehrsfreien Innenstadt gewonnenen öffentlichen Raumes durch Boulevardgastronomie.

Angesichts der Verkehrsberuhigung und der damit einhergehenden Aufwertung der Innenstadt zur Begegnungszone für die ganze Stadt, ist es an der Zeit, den LESP den veränderten Verhältnissen anzupassen und damit zugleich auch den Vorgaben des Bundesrechts zu anzupassen, wonach Mischzonen, wie sie im kantonalen Zonenplan in der Innenstadt vorgesehen sind, grundsätzlich nicht der LES II, sondern der LES III zuzuordnen sind. Durch eine flächendeckende Einführung der LSE III in der Innenstadt wird nicht nur bundesrechtskonform der tatsächlichen Mischnutzung in der Innenstadt Rechnung getragen, sondern auch die Möglichkeit geschaffen, die durch die Verkehrsberuhigung geschaffenen Potentiale für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für eine entsprechende Boulevardgastronomie zu nutzen und damit auch eine soziale Kontrolle in der Stadt aufrecht zu erhalten. Schliesslich wird dadurch auch die teilweise willkürlich anmutende Ungleichbehandlungen von Betrieben beseitigt.

Der Regierungsrat wird daher im Sinne von § 42 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beauftragt, den Lärmempfindlichkeitsstufenplan wie folgt anzupassen: Innerhalb des Perimeters Innenstadt (Gross- und Kleinbasel) gilt im Bereich der Kernstadt (innere Stadtmauer) entsprechend der Situation als Mischzone und den Vorgaben des Bundesrechts flächendeckend die LSE III.

Stephan Mumenthaler, Kerstin Wenk, Salome Hofer, Alexander Gröflin, Harald Friedl, Erich Bucher, François Bocherens, Andrea Elisabeth Knellwolf, Beatrice Isler, Remo Gallacchi, André Auderset, Joël Thüning, Christian C. Moesch, Conradin Cramer